

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 10 (1924)
Heft: 24

Artikel: Um was es geht
Autor: L.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz
Der „Pädagogischen Blätter“ 31. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.66

Inseraten-Annahme, Druck und Versand durch die
Alt.-Ges. Graphische Anstalt Otto Walter - Olten

Beilagen zur Schweizer-Schule:
„Volkschule“ - „Mittelschule“ - „Die Lehrerin“

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Check Vb 92) Ausland Portozuschlag

Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Um was es geht. — Die lange Bank. — Hochw. Herr Melchior Brütschi. — Schulnachrichten. — Bücherschau. — Beilage: Die Lehrerin Nr. 6.



Um was es geht.

Das hat, mit eigentlich beunruhigender Deutlichkeit, die Schuldebatte im luzernischen Grossen Rat gezeigt; und das zeigte nicht weniger deutlich die freisinnige und sozialistische Presse in ihrer Begleitmusik zu dieser Debatte. Der Streit um die Person des derzeitigen luzernischen Seminardirektors wurde zur Nebensache. Es ging auch nicht mehr um das mehr oder weniger schlau eingefädelte politische Manöver, auf künstlichem Wege dem freisinnigen Lehrerverein des Kantons Luzern zahlreichern und zuverlässigeren Nachwuchs zuzuführen. Es ging um mehr. Es ging schließlich ums Ganze. Es ging um das Wort in unserm Schulprogramm und in unsrern Statuten, das uns das Heiligste von allen ist, das alles in sich enthält, alles Ewige und alles schöne und gute Zeitliche, es ging um das Wort katholisch. Es ging um die Frage der Existenzberechtigung der katholischen Schule und damit um die Frage der Existenzberechtigung des katholischen Lehrers und damit auch des katholischen Lehrervereins und seines Organs. Und zwar nicht nur für den Kanton Luzern, sondern für die ganze Schweiz. Es ging um die Grundfragen der katholischen Pädagogik: wozu und mit welchen Mitteln darf im schweizerischen Schulhause überhaupt erzogen werden. Es geht letzten Endes um die Frage der Gleichberechtigung oder gar Existenzberechtigung des Katholiken im Schweizerlande, genauer um die Frage: ist ein bedingungsloser Katholik, ist ein nach reinem katholischem Katechismus erzogener Katholik, ist ein nach reinem katholischem Katechismus lebender und handelnder Katholik ein ebensoguter Mensch und Bürger wie ein anderer,

oder ist er ein Mensch und Bürger minderer Ordnung? Um diese Frage geht es letzten Endes. Diese Fragen aber gehen nicht nur den Luzerner Lehrer und den Luzerner Schulpolitiker und die Luzerner Eltern und den Luzerner Pfarrer an, sie gehen uns alle an, im ganzen Schweizerlande.

Darf es — nach unserer Bundesverfassung — im Schweizerlande und damit auch im katholischen Kanton Luzern noch katholische Schulen und katholische Lehrer und katholische Lehrerinnen geben? Diese Frage stand im Mittelpunkte der schulpolitischen Diskussion im Kanton Luzern die letzten Wochen hindurch.

Selbstverständlich, sagten mit aller Entschiedenheit unsere katholischen Schulpolitiker! Wenn dabei nur andere, Nichtkatholiken, nicht verletzt werden! Nein, sagten mit nicht geringerer Deutlichkeit die freisinnigen Schulpolitiker. Und der sozialistische Sprecher und der sozialistische Zeitungsschreiber fügten bei: „In der Schulfrage stehen wir selbstverständlich auf dem Boden der Liberalen. Die konfessionelle Schule ist für uns ein überwundener Standpunkt.“

Es handelt sich natürlich in erster Linie um die öffentlichen Schulen. Es darf also, so hieß es, von Verfassungs wegen keine katholischen öffentlichen Schulen mehr geben im Schweizerlande. Und es dürfe, selbstverständlich, auch keine im Sinne des evangelischen Glaubensbekenntnisses geleiteten öffentlichen Schulen mehr geben bei uns. So verlange es klar und bestimmt der Sinn und der Wortlaut des Artikels 27 unserer Bundesverfassung. Denn das verlange eben die Sorge um das Gemeinwohl, die salus publica, welche Sorge

ja nach einem alten Spruche oberstes Gesetz des Staates sein müsse. Nur die neutrale, konfessionslose Schule sei imstande, Bürger und Bürgerinnen heranzubilden, die für ein weiteres und wenn möglich noch schöneres Blühen und Gediehen des Vaterlandes, für dauernde Sicherheit nach außen und für dauernden Frieden und dauernde Ordnung im Innern Gewähr bieten. Wer aus einer im positiv christlichen Geiste geführten Schule herauskomme, der biete diese Gewähr nicht, der sei naturgemäß ein weniger guter Staatsbürger. So sei es denn klar, daß vorläufig wenigstens die öffentlichen Schulen im konfessionslosen Geiste geführt werden müßten, im ganzen Schweizerlande.

Wie man es mit den Privatschulen halten solle, ob Privatschulen, im positiv christlichen, im katholischen oder im evangelischen Geiste geleitete Privatschulen zu dulden seien, darüber gehen die Meinungen der freisinnigen Schulpolitiker noch auseinander. Ein direktes, alle Kantone verpflichtendes Verbot solcher Privatschulen wolle man vorläufig — aus Noblesse und weil vielleicht die verfassungsmäßige Grundlage dazu noch fehle — nicht erlassen, trotzdem das Interesse des Gemeinwohles, das Interesse des friedlichen ungestörten „Zusammenlebens aller im Staate“ ein solches Verbot durchaus rechtfertigte. So wolle man — vorläufig — davon absehen, konfess. Privatschulen rundweg zu verbieten. Sie würden übrigens schon darum für das Gemeinwohl nicht in erheblichem Grade schädlich werden, weil sie sowieso zu wenig Lebenskraft hätten, weil ihnen die Hauptssache zum Leben fehle, das Geld. Und daß nur ein einziger mehtheitlich freisinniger Kanton oder eine einzige mehrheitlich freisinnige Gemeinde nur einen einzigen auf dem ordentlichen Steuerwege eingezogenen Bahnen für so eine in positiv-christlichem Geiste geleitete Privatschule hergabe, das sei vollständig ausgeschlossen. Die konfessionellen Privatschulen würden also keine Zukunft haben, die für die Gesamtheit irgendwie beunruhigend wäre; doppeltes Schulgeld zu zahlen, das ordentliche Schulgeld für die öffentlichen Schulen und dazu noch ein besonderes, noch höheres Schulgeld für diese Privatliebhaberei, das würden sich die Anhänger der konfess. Privatschulen, die mit irdischen Glücksgütern ohnehin nicht besonders reich gesegnet seien, nicht leisten können. Rede man darum vorläufig gar nicht von den konfessionellen Privatschulen als einer allgemein schweizerischen Angelegenheit! Wenn aber dieser oder jener Kanton, dem Beispiele eines in freisinnigen Kreisen angesehensten Kantons folgend, von sich aus und in durchaus konsequenter und einwandfreier Durchführung freisinniger schulpolitischer Glaubenssätze, jegliche Privatschule, also auch die im positiv-christlichen Geiste geleitete Privatschule verböte, so wäre das eine im hohen Sinne vater-

ländische Tat, der jeder freisinnige Schweizerbürger seine höchste Achtung und Bewunderung zollen müßte. — So ungefähr stellte man sich zum Gedanken der konfessionellen Privatschule ein. Das aber sei abgemacht, und daran gebe es nichts zu markieren: alle öffentlichen Schulen im Schweizerlande müßten neutral, konfessionslos sein. Und wo sie es, leider, noch nicht seien, da müßten sie es nächstens werden. So wolle es tatsächlich der Artikel 27 der Bundesverfassung. Die konfessionslose, die neutrale öffentliche Schule sei die einzige im Artikel 27 gemeinte öffentliche Schule. Denn so verlange es eben das Gemeinwohl, die salus publica. Und wer für diese neutrale, konfessionslose Schule und die Gedanken, die ihr zugrunde liegen, sich nicht begeistern könne, der sei ein Bürger zweiter Ordnung. Und wer es wage, gegen diese Auslegung des Artikels 27 öffentlich seine Bedenken auszusprechen, der sei höchstens noch ein Bürger dritter Klasse.

Was aber eigentlich genau unter neutraler oder konfessionsloser Schule zu verstehen sei, darüber ist man noch nicht einig. Einig ist man vorläufig nur in negativer Hinsicht: daß es keine nach positiv-christlich-konfessionellen Gesichtspunkten eingerichteten öffentlichen Schulen geben dürfe. Wie sie wirklich auszusehen habe, diese neutrale, konfessionslose Schule, das ist noch nicht ausgemacht. Der Präsident der „Sektion Luzern des Schweizerischen Lehrervereins“, Herr Sekundarlehrer und Grossrat J. Wismer, denkt an eine Schule nach dem Liede: „Jude, Heid und Hottentot — wir glauben all' an einen Gott.“ In einer solchen konfessionslosen Schule dürfte wenigstens noch von Gott geredet werden — natürlich nur, wenn kein Kind atheistischer Eltern in der Schule wäre. Aber die Schule nach dem Vorschlage von Herrn Wismer wäre halt doch wieder nicht religiös neutral, wäre also nicht ganz konfessionslos im Sinne des Art. 27. Man hätte auch hier wieder ein Bekenntnis, allerdings ein sehr, sehr fadenscheiniges Bekenntnis. Man müsse darum noch konsequenter sein, schlägt das „Luz. Tagbl.“ vor. Was brauchen wir denn noch Religion in der Schule und in der Erziehung überhaupt! Daz „die Religion Grundlage der Erziehung“ sein müsse, diese Ansicht sei denn doch ein überwundener Standpunkt, das sei „ein Schlachtwort und nicht mehr, eine unbewiesene und vom praktischen Gesichtspunkte aus z. T. durchaus unhaltbare Behauptung, eine jener zahlreichen und unbewiesenen und unklaren Behauptungen, mit denen echte und namentlich unechte Pädagogen und Philosophen so gern um sich werfen.“

Man sieht: über den Begriff der neutralen Schule ist man auch in freisinnigen Kreisen nicht einig. Nur darin sind alle freisinnigen und sozialistischen Schulpolitiker, die sich in letzter Zeit bei uns zum Wort gemeldet haben, einig: im Sinne eines bestimmten christlichen Bekenntnisses eingegangene öffentliche Schulen oder konfessionelle Privatschulen mit staatlicher Unterstützung, wie sie von Katholiken und „einigen Nachläufern aus evangelischen Kreisen“ angestrebt werden — natürlich nur für Kinder ihres Bekenntnisses angestrebt werden — dürfe es in Zukunft nicht mehr geben im Schweizerlande, sollte es eigentlich — nach Sinn u. Wortlaut des Art. 27 — schon jetzt nicht mehr geben. Und das „Luz. Tagblatt“ droht mit erhobenem Finger: „Auf konservativer Seite aber möge man sich nicht länger einer Täuschung hingeben: daß der Freiheit gewillt ist, den Kampf gegen derartige, den Frieden unter den Eidgenossen störende Tendenzen mit der nämlichen Wucht aufzunehmen, mit der er im verflossenen Jahrhundert für den engern Zusammenschluß der eidg. Stände eingetreten ist.“

Also es dürfe keine öffentlichen, von katholischem Geiste getragenen Schulen mehr geben im Schweizerlande. Und eigentlich sollte es auch keine konfessionellen Privatschulen geben dürfen! Dann braucht es selbstverständlich auch keine katholischen Lehrer und Lehrerinnen mehr! Es darf also wohl Katholiken geben unter den Lehrern und Lehrerinnen, aber keine katholischen Lehrer und Lehrerinnen mehr. Katholische Lehrer und Lehrerinnen für öffentliche Schulen ständen im Widerspruch mit dem Artikel 27 der Bundesverfassung — gerade so gut wie katholische Schulen. Es darf also nur noch neutrale, konfessionslose, allgemein schweizerische Lehrer und Lehrerinnen geben. Der Begriff dieses neutralen, konfessionslosen, allgemein schweizerischen Lehrers ist allerdings auch noch nicht eindeutig bestimmt, so wenig wie der Begriff der neutralen, konfessionslosen Schule. Er werde aber dann von Fall zu Fall bestimmt und von Ort zu Ort und je nach der mehr oder weniger ausgeprägten Rassenreinheit der freisinnigen oder sozialistischen Mehrheit eines Gemeinwesens.

Und dann braucht es selbstverständlich auch keinen „Katholischen Lehrerverein“ u. keinen „Evangelischen Schulverein“ mehr. Es gäbe von nun an nur einen einzigen Lehrerverein, der mit dem Artikel 27 vereinbar wäre, den „Schweizerischen Lehrerverein“, der den Artikel 27, beziehungsweise den Glauben an die alleinseligmachende neutrale, konfessionslose Staatschule zu seinem obersten und einzigen Dogma erklärt

habe. Als die Führer der freisinnigen Lehrerschaft des Kantons Luzern vor paar Jahren verlangten, die gesamte luzernische Lehrerschaft solle sich dem freisinnigen „Schweizerischen Lehrerverein“ anschließen, da fehlte uns noch jedes Verständnis für diese Forderung, und wir wagten, gegen eine solche Anmaßung zu protestieren. Diese letzten Wochen erst, anlässlich der Schuldebatte im Großen Rat und der Begleitmusik freisinniger und sozialistischer Zeitungen dazu, ist uns das tiefere Verständnis dieser merkwürdigen Forderung aufgegangen.

Wahrhaftig, wenn das alles wahr ist, was man über die neutrale, konfessionslose und über die positiv-christliche Schule gesagt hat, oder besser: wenn man auf der linken Seite wirklich überzeugt ist von dieser Auffassung, dann soll es mich nicht wundern, wenn man demnächst einen Artikel 27ter vorschlägt, der dann, in Anlehnung an die Melodie eines andern berühmten Artikels unserer Bundesverfassung, ungefähr so lauten dürfte: „Den Mitgliedern des „Katholischen Lehrervereins der Schweiz“ und des „Evangelischen Schulvereins der Schweiz“ ist jede Tätigkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Mehrheitsbeschuß der freisinnigen u. sozialistischen Schulpolitiker überhaupt auf alle Lehrer und Lehrerinnen ausgedehnt werden, die sich katholisch oder evangelisch nennen.“

Doch es ist nicht zum Lachen. Es ist heiliger Ernst. So ungefähr — nicht wörtlich, aber doch dem Sinne nach — redeten und schrieben in letzter Zeit nicht etwa einzelne unverantwortliche freisinnige Idealisten; so redeten und schrieben freisinnige Schulpolitiker, die ernst genommen sein wollen. So ungefähr redete man im Gr. R. A. t. des K. a. n. t. L. u. z. e. r. n. So redete dort, unter dem Beifall der ganzen Linken, Herr Sekundarlehrer und Grossrat Wismer, der rührige Präsident der „Sektion Luzern des Schweizerischen Lehrervereins“, einer Vereinigung, der auch ein Teil der katholischen Lehrerschaft des Kantons Luzern angehört. Wesentlich das gleiche Schulprogramm entwickelte in der nämlichen Grossratsitzung der Präsident der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Luzern, welcher Partei auch ein beträchtlicher Teil des katholischen Luzerner Volkes sich verschrieben hat. Das nämliche Evangelium verkündete beim gleichen Anlaß der freisinnige (protestantische) Stadtpräsident und Schuldirektor der zu drei Vierteln katholischen Stadt Luzern, Herr Erziehungsrat und Nationalrat Dr. J. Zimmerli. Und in gleichem Sinne und mit der gleichen, nicht mißzuverstehenden Deutlichkeit schrieb, wie wir schon oben hörten, das „Luzerner Tagblatt“, dessen Leser sicher mehr als zur Hälfte Katholiken

sind, allerdings mehr oder weniger genau „praktizierende“ Katholiken. Und, damit auch der „Segen von oben“ nicht fehle: so redete und schrieb man nicht nur im katholischen Kanton Luzern, so redete kürzlich in Zürich anlässlich der Delegierten- und Jubiläumsversammlung der freisinnig-demokratischen Partei der ganzen Schweiz, in Gegenwart erleuchteter freisinniger Führer aus fast allen Kantonen und in Anwesenheit von 5 Bundesräten der staatsrechtliche Kirchenvater des schweizerischen Freisinns, Herr Professor Dr. Fleiner von der Universität Zürich.

Um was es geht? Es ging nicht um den katholischen Seminarbirektor. Es geht um den katholischen Lehrer und die katholische Lehrerin. Es geht um die katholische Schule! Nein, es geht um mehr: es geht um die Seele des Kindes! Um die geht es in letzter Linie und zutiefst.

Wir haben einen schönen Artikel 49 in der Bundesverfassung — zum Schutz der Glaubens- u. Gewissensfreiheit der Erwachsenen. Du darfst nicht nur gottlos sein, und du darfst nicht nur neutral oder konfessionslos sein bei uns; du darfst ungehindert und ebenso gut katholisch sein, und du darfst ungehindert und ebenso gut nach dem Katechismus von Zwingli und Luther leben. Aber, so denken die Herren, die ich meine, wenn sie den Artikel 27 auslegen, und oft sogar sagen sie es: das alles ist nicht von gutem; das „Interesse des Zusammenlebens aller im Staate“ verlangt doch eine einheitliche Art von Schweizerbürgern, die „über den einzelnen Konfessionen stehen“, die über „die Schranken der Konfessionen“ hinaussehen, die „über der Parteien und Konfessionen Hass und Leidenschaft sich erheben“; es verlangt, kurz und gut, den einheitlichen Schweizerbürger nach freisinnigem Katechismus; es verlangt dringend den neutralen, den konfessionslosen Schweizerbürger. Hohe Aufgabe der Schweizer Schule sei es, diesen besfern, diesen neutralen, konfessionslosen Schweizerbürger zu züchten oder züchten zu helfen. Wenn ich an den so friedliebenden Art. 49 denke und dann diese Auslegung des Art. 27 höre, dann kommen mir die freisinnigen Klosterstürmer der 30er und 40er Jahre in den Sinn: man ließ damals verschiedene Klöster vorläufig bestehen, untersagte ihnen aber die — Novizenaufnahme.

Als wir vor ein paar Jahren das Schriftchen „Von einem großen Unbekannten“ schrieben, da trauten wir dem Schweizervolke, beziehungsweise seinen politischen Ratgebern noch so viel positives Christentum und so viel Verständnis für die ewigen Werte des positiven Christentums, oder dann wenigstens so viel Verständnis für die tiefsten

Volksbedürfnisse, oder dann wenigstens so viel Logik, oder dann endlich wenigstens so viel Sinn für Gerechtigkeit, Gerechtigkeit für alle zu, daß wir zu hoffen wagten, ganz schüchtern wenigstens zu hoffen wagten: dieses Schweizervolk, beziehungsweise seine politischen Ratgeber wären, wenn man es ihnen recht schön und deutlich nahelegte, dafür zu haben, bei einer nächsten Verfassungsrevision dem Artikel 27, dem geheimnisvollen, dem unbekannten, eine solche Fassung zu geben, daß Auslegungen, die im Widerspruch ständen mit der Logik und mit dem Grundsätze des gleichen Rechtes für alle und mit den Grundwahrheiten des Christentums, in Zukunft unmöglich würden. Wir gingen damals von der Tatsache aus, daß schon jetzt die Schulverhältnisse in mehreren Kantonen der Schweiz für uns Katholiken durchaus unbefriedigend seien; und wir dachten an die andere Tatsache, daß die Bevölkerung in der Schweiz sich immer mehr mischen werde, daß darum die Schulfrage immer dringender nach einer grundsätzlichen, einheitlichen, bestimmten Lösung verlange, nach einer Lösung, die alle Teile befriedigen sollte, die niemanden etwas nähme, was ihm von Rechts wegen gehöre, aber allen das gäbe, worauf sie eigentlich schon jetzt ein verfassungsmäßiges Recht hätten. So wagten wir vor vier Jahren noch zu hoffen.

Es haben damals führende katholische Politiker über diesen Optimismus gelächelt. Und sie rieten — nicht aus grundsätzlichen, sondern aus taktischen Gründen — mit aller Entschiedenheit: lasst den Artikel 27 in Ruhe! Wo wir Katholiken in Mehrheit sind, da legen wir ihn so aus, daß jedermann mit uns zufrieden sein kann, daß tatsächlich nicht nur die katholischen Bischöfe, sondern auch die protestantischen Pastoren mit uns zufrieden sind. Wir legen ihn so aus, wie das Schweizervolk am Konraditag des Jahres 1882 ihn ausgelegt hat. Und wo wir in Minderheit sind, ach ja . . . Und wir sind allerdings an vielen Orten in Minderheit, ach ja! . . . Aber glaubt es nur, ihr unverbesserlichen Optimisten, glaubt es uns: bei der jehige Geistesverfassung des Schweizervolkes, beziehungsweise seiner freisinnigen und sozialistischen Führer, dürft ihr weder so viel Verständnis für positives Christentum, noch so viel Logik, noch so viel Sinn für Gerechtigkeit, wie ihr sie versteht, voraussetzen, um in dieser Frage irgend ein Entgegenkommen zu erwarten. Es geht hier eben nicht nur uns positiv christlichen Schweizern, sondern auch unsren Gegnern um eine Herzengangelegenheit. Und «le cœur a des raisons que la raison ne connaît pas». Hier ist also nichts Besseres zu erwarten; wohl aber könnte dieser Artikel 27, wenn man ihn nicht in Ruhe ließe, nur noch ein böseres Gesicht bekom-

men. Wir konnten damals diese Antwort flugel katholischer Politiker nicht begreifen. Nach dem, was wir die letzte Zeit hindurch sogar im katholischen Kanton Luzern zu lesen und zu

hören Gelegenheit hatten, wird es auch uns schwer, am früheren Optimismus festzuhalten. — „Wenn das am grünen Holze geschieht . . .“ L. R.

Die lange Bank.

Friedr. Bättig, Lehrer, Kaltbach

Vor dem altehrwürdigen Hause sitzt der alte Großvater auf der langen Bank und schwelgt in süßen Erinnerungen an die goldene Jugendzeit. Allein nicht von dieser „langen Bank“ will ich sprechen. In der Stadt hinter eisernen Gittern sitzen ebenfalls auf langer Bank zwei Männer, im Herzen tiefe Scham über begangenes Unrecht, haidernd mit ihrem Schicksal, der eine darauf pochend, man könne ihm seine schwere Schuld nicht beweisen, der andere seine Schuld auf seine Umgebung, auf seine Erziehung, auf seine Eltern werfend. Aber auch von dieser langen Bank will ich nicht sprechen, sondern von einer Bank, die viel stärker beladen, die weit mehr zu tragen hat, es ist die lange Bank, auf welche der Träge, Nachlässige unliebsame Pflichten, Arbeiten etc. schiebt, wodurch oft schwere Schuld erwächst.

Es ist Frühling: Vögel singen, Blumen blühen. Der Lehrer sitzt am Pulte und arbeitet am Lehrgange fürs kommende Jahr. Voll Unlust wirft er die Feder weg. Wozu die schöne Ferienzeit, wenn man sich nicht freuen soll! Morgen will ich dann arbeiten! Aber da kommt ein Freund und lädt zu einem Spaziergang ein. Uebermorgen also! Und so wird die so notwendige jährliche Vorbereitung verschoben, versäumt, und plötzlich ist die Zeit da, die Schule beginnt. Jetzt wird die Arbeit hastig vorgenommen, kann aber nicht mehr mit derselben Gründlichkeit besorgt werden, und während des Jahres rächt sich dann die Nachlässigkeit. Ja, mancher Lehrer gondelt ohne Lehrplan durchs Leben, muss aber dann täglich seine Nachlässigkeit büßen, indem er jeden Tag einen neuen Plan entwerfen muss. Diese täglichen Pläne reihen sich nicht lückenlos aneinander; der ganze Jahresplan besteht aus vielen Einzelplänen, die kein zusammenhängendes Ganzes bilden. Der ganze Feldzug besteht aus einzelnen Schlachten, ohne ein bestimmtes Ziel. Daraum kann er auch nicht mit vollem Erfolg gekrönt werden. Wer das Höchste erreichen will, darf die „lange Bank“ nicht benützen.

Der Feldzug hat begonnen. Eine Schlacht ist geschlagen. Sie ist siegreich ausgefallen; aber es zeigten sich noch verschiedene Mängel. Der siegreiche General merkt sich diese. Er ist auf Abbestellung bedacht. So auch der gewissenhafte Lehrer. Ist z. B. ein Aufsatz niedergeschrieben, so durchgeht ihn der fleißige Lehrer und korrigiert ihn. Allerdings ist

eine gründliche Korrektur sämtlicher Schularbeiten kein großes Vergnügen, eher saure Arbeit, die mancher Lehrer auf die „lange Bank“ schieben möchte; denn bald gibt es Ferien. Dann kann man korrigieren, was wollte man sonst tun! Jetzt hat man genug Arbeit. Wenn man den ganzen langen Tag Schule halten muss, ist man geplagt genug. Da ist die „lange Bank“ ein gar bequemes Möbel. Der gewissenhafte Lehrer aber macht sich zur Regel, bei jeder Arbeit seine Korrektur anzubringen, bevor er eine weitere Arbeit eintragen lässt; denn es soll die Korrektur der ersten Arbeit der zweiten nützen. Wer fleißig korrigiert, lernt erst recht den Stand seiner Schule kennen. Er lernt vorbeugen und verhüten. Es ist eine üble Gewohnheit, mit der Korrektur zuzuwarten, bis man die Arbeit nicht mehr bewältigen kann. Die „lange Bank“ wird dann zum Quälgeist, der Tag und Nacht im Kopfe des Lehrers herumspukt und ihm immer zuraunt: „Tu deine Pflicht!“

Aehnlich ist es mit der Abfassung des Unterrichtshefts. Sofort nach Schulabschluss führt das Unterrichtsheft für den folgenden Tag weiter! Dann weißt du noch ganz genau, was du heute zu Ende geführt, was noch nachgeholt, was noch gründlicher durchgearbeitet werden muss; jedenfalls mache man sich zur Pflicht, nie und unter keinen Umständen sich zur Ruhe zu begeben, bevor das Unterrichtsheft besorgt ist; denn wenn man seine Abfassung auf die lange Bank schiebt, so findet man vielleicht am Morgen die nötige Zeit nicht.

Gebraucht die Zeit, sie geht von hinnen,
Doch Ordnung lehrt euch Zeit gewinnen.

Aber warum ein Unterrichtsheft? In der Regel mag's notwendig sein, hie und da darf ein erfahrener Lehrer darauf verzichten. Zugegeben, aber jedesmal wenn der Lehrer das Unterrichtsheft genau führt, wird er aufmerksam auf das, was er behandeln will. Er sieht im Geiste die Schwierigkeiten, die sich einstellen werden, und er wird seine Pläne entwerfen, seine Vorbereitungen treffen, und diese Vorbereitungen nehmen oft mehr Zeit in Anspruch als die Abfassung des Unterrichtsheftes selbst. Unterlässt oder verschiebt er die Abfassung des Unterrichtsheftes, so findet er nicht mehr Zeit, sich gründlich vorzubereiten, Ärger und Verdruss stellen sich ein, und darunter leidet die Schule.